

Bedingungen und Voraussetzungen für die Inhaberschuldverschreibung 4,5% Wandelschuldverschreibung 2011-2015 der Carpevigo Holding AG

WKN: A1MA45

ISIN: DE000 A1MA458

über auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro)

(nachfolgend „**4,5 % Wandelanleihe**“)

jeweils eingeteilt in Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1,00.

Vorbemerkungen

Hinsichtlich der 4,5 % Wandelanleihe wurde – insbesondere unter Ausschluss des Wandlungsrechts – (daher nachfolgend nur noch „**Anleihe**“) in einer Gläubigerversammlung der Gesellschaft am 18. Juli 2013 durch Beschluss (beigefügt in Kopie als **Anlage 1**) nachstehendes Schuldenmoratorium mit einem Besserungsschein und einer Laufzeit von längstens 3 Jahren verabschiedet:

Schuldenmoratorium

- 1.1. An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten und der Zinshöhe nach den Anleihebedingungen treten ein niedrigerer Zins und eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:
 - Für das Jahr 2013 werden über die tatsächlich erfolgten Zahlungen der Gesellschaft hinaus keine weiteren Zinsen gezahlt. Offene Zinsansprüche werden der Gesellschaft bis längstens 30.06.2016 gestundet.
 - Für das Jahr 2014 wird ein neuer Zins von 2 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 31.08.2014.
 - Für das Jahr 2015 wird ein neuer Zins von 2,5 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 31.08.2015.
 - Für das Jahr 2016 wird ein neuer Zins von 3 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.06.2016.
- 1.2. An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt der 30.06.2016. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.06.2016 ausgesetzt.

Besserungsschein

- 1.3. Der Gesellschaft wird aufgegeben, bis zum 31.12.2013 ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das eine vorzeitige Beendigung des Moratoriums in einer weiteren Gläubigerversammlung ermöglichen soll.
- 1.4. Der Gesellschaft wird aufgegeben, ab dem 01.01.2014 fortlaufend zu prüfen, ob die wirtschaftliche Situation und das Sanierungskonzept höhere Zinszahlungen, Tilgungen oder sonst Leistungen an die Gläubiger zulassen, die über die oben festgelegten Prozentpunkte hinausgehen.
- 1.5. Die vorzeitige Beendigung des Schuldenmoratoriums oder erhöhte Zahlungen nach diesem Besserungsschein stellen ausdrücklich Absichtserklärungen dar. Die wirtschaftliche Entscheidung steht im Ermessen der Gesellschaft, solange nicht eine neuerliche Gläubigerversammlung anderes wirksam festlegt.

Vor diesem Hintergrund sind die ursprünglichen Anleihebedingungen (in Kopie beigefügt als **Anlage 2**) hinsichtlich der Anleihe anzupassen und sollen mit Wirkung zum 18.07.2013 durch nachstehende Regelungen vollständig ersetzt werden. Gesellschaft gelten weiterhin die ursprünglichen Anleihebedingungen.

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

1. Die Anleihe der Carpevigo Holding AG (die „**Emittentin**“ oder „**Carpevigo**“) lautet auf den Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,- (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) und ist eingeteilt in bis zu 15.000.000 (in Worten: fünfzehn Millionen) auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte und Pflichten zu. Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt an den Anleihegläubiger über die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstrasse 1, D-60487 Frankfurt am Main, gegen Zahlung des Ausgabebetrags auf das bei dem Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, E-73033 Göppingen, geführte Konto Nr. 51153 (BLZ 610 300 00) oder ein anderes von der Emittentin bekanntgemachtes Konto.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Einzelurkunden über Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Verbriefungsanspruch für die einzelnen Teilschuldverschreibungen und Zinsansprüche besteht insoweit nicht.
3. Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
4. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen sind im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Von der Emittentin erworbene Teilschuldverschreibungen können von ihr entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.
5. Die Begebung der Anleihe erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Private Placements und stellt kein öffentliches Angebot im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) dar. Der Mindestbetrag ist auf EUR 50.000,00 (in Worten: Euro Fünfzigtausend) je Anleihegläubiger festgelegt. Die Anleihe wird nicht an einem organisierten oder geregelten Markt gehandelt. Informationen zur Anleihe werden nicht veröffentlicht und müssen daher direkt bei der Emittentin angefordert werden, um den Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf und die Zeichnung dieser Anleihe zu entscheiden.

§ 2 Ausgabebetrag, Laufzeit

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1,00 beträgt EUR 1,00 („**Ausgabebetrag**“).
2. Die Laufzeit der Anleihe („**Laufzeit**“) beginnt am 09.11.2011 („**Laufzeitbeginn**“) und endet am 30.06.2016 („**Laufzeitende**“), an dem die Anleihe fällig wird („**Fälligkeitstag**“).

§ 3 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages jährlich wie folgt verzinst:
 - a. Vom 09.11.2011 an (einschließlich) bis 18.07.2013 mit 4,5 % p.a.
 - b. Vom 19.07.2013 an (einschließlich) bis 31.12.2013 mit 0,00 % p.a.
 - c. Vom 01.01.2014 an (einschließlich) mit 2 % p.a.
 - d. Vom 01.01.2015 an (einschließlich) mit 2,5 % p.a.
 - e. Vom 01.01.2016 an (einschließlich) mit 3 % p.a.

2. Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils für das laufende Jahr fällig am 31.08 eines jeden Jahres beziehungsweise im Jahr 2016 am 30.06.2016.
3. Sofern ein Anleihegläubiger die von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen außerordentlich gemäß § 5 Abs. 2 kündigt, endet der Zinslauf mit Ablauf des Tages vor dem Tag, an dem die Kündigungserklärung der Emittentin zugeht. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem der Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 zur Zahlung fällig wird.
4. Sofern die Emittentin Teilschuldverschreibungen gemäß § 5.4 kündigt, endet der Zinslauf zum Ende des Quartals, auf das gekündigt wurde. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Quartal endet.
5. Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht am Laufzeitende entsprechend § 4 zurückzahlt, endet der Zinslauf erst mit Ablauf des Tages vor dem Tag der tatsächlichen vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Anderweitige Zeitpunkte zur Zahlung von Zinsen sind ausdrücklich nicht vorgesehen.
6. die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage ACT/ACT (ISMA-Rule).

§ 4 Besserungsschein, Zahlung, Währung, Rückzahlung

1. Die Gesellschaft entwickelt bis zum 31.12.2013 ein Sanierungskonzept, das eine vorzeitige Beendigung des Moratoriums in einer weiteren Gläubigerversammlung ermöglichen soll.
2. Der Gesellschaft prüft ab dem 01.01.2014 fortlaufend, ob die wirtschaftliche Situation und das Sanierungskonzept höhere Zinszahlungen, Tilgungen oder sonst Leistungen an die Gläubiger zulassen, die über die oben festgelegten Prozentpunkte hinausgehen.
3. Die vorzeitige Beendigung des Schuldenmoratoriums oder erhöhte Zahlungen nach diesem Besserungsschein stellen ausdrücklich Absichtserklärungen dar. Die wirtschaftliche Entscheidung steht in einem weiten Ermessen der Gesellschaft, solange nicht eine neuerliche Gläubigerversammlung anderes wirksam festlegt.
4. Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro oder in derjenigen Währung geleistet, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist.
5. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen an die Zahlstelle, das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen, zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder deren Order in Euro oder in derjenigen Währung, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist, zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotinhaber. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
6. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen auf eine Teilschuldverschreibung kein Werktag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Werktag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung Zinsen oder eine andere Ersatzleistung zu zahlen sind. Ein Werktag ist jeder Tag mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.
7. Die Emittentin wird am Laufzeitende die Teilschuldverschreibungen durch Zahlung in Höhe des Nennbetrages tilgen.

§ 5 Ordentliche / außerordentliche Kündigung

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht.
2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Teilschuldverschreibungen außerordentlich aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu kündigen,
 - a. falls die Emittentin nach Laufzeitende die Teilschuldverschreibungen nicht zurückzahlt, oder
 - b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird, oder

c. die Hauptversammlung der Emittentin die Auflösung beschließt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

3. Der von der Emittentin im Falle der außerordentlichen Kündigung nach vorstehender Ziffer 2 an den Anleihegläubiger je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf den Nennbetrag von EUR 1,00 je Teilschuldverschreibung zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Zinsen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Werktage nach dem Wirksamwerden der Kündigung fällig.
4. Eine vor Laufzeitende teilweise oder vollständige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen seitens der Emittentin ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals, erstmals zum 31. Dezember 2013 möglich. Die Rückzahlung erfolgt zu einem Betrag in Höhe von EUR 1,30 je Teilschuldverschreibung zum Nennbetrag von EUR 1,00 zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Zinsen zum Ende des Quartals.

§ 5 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 6 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.
2. Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 7 Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

§ 8 Steuern

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben; Festsetzungen oder sonstigen Gebühren, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden („**Quellensteuern**“), soweit die Emittentin oder die Zahlstelle kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern keine weiteren Bekanntmachungen rechtlich vorgeschrieben sind, in dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 10 Korrekturen, Status

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder (ii) sonstige offensichtliche Irrtümer oder (iii) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge oder (iv) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu ändern

bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (iv) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden gemäß § 9 bekanntgemacht.

2. Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Umtauschstelle zu bestellen.
2. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
3. Erfüllungsort ist Holzkirchen, Bundesrepublik Deutschland.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Holzkirchen, im Oktober 2013
Carpevigo Holding AG